

Wenn Revlon Consumer Products Corporation im eigenen Namen bzw. im Namen ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften (nachfolgend „REVLON“ genannt) einen Kauf/Liefervertrag abschließt, gelten für alle Lieferanten die standardmäßigen, allgemeinen Geschäftsbedingungen von Revlon.

Die folgende Liste enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Revlon-Auftragsformular (nachfolgend der „Auftrag“ genannt), begleiten.

Sämtliche Revlon-Aufträge unterliegen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ bzw. „Bedingungen“ genannt).

1. Durch die Annahme dieses Auftrags erklärt sich der Lieferant mit sämtlichen Bedingungen und Einschränkungen auf allen Seiten dieses Dokuments einverstanden und akzeptiert diese. Ferner wird mit der Annahme dieses Auftrags durch den Lieferanten die vollständige Einhaltung des Verhaltenskodex für Dritte von Revlon in der jeweils geltenden Fassung bestätigt. Sollten Ihnen keine Exemplare dieser Richtlinien vorliegen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson im Revlon-Einkauf.
2. Dieser Auftrag ist ohne bindende Wirkung für REVLON, sofern nicht durch einen bevollmächtigten Vertreter von REVLON genehmigt. Eine Änderung, Modifizierung, Ergänzung, Ersetzung oder sonstige Revision ist unzulässig vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung mit REVLON.
3. Dieser Auftrag muss seinem Wortlaut nach vom Lieferanten akzeptiert werden und die Angabe zusätzlicher bzw. unterschiedlicher Bedingungen durch den Lieferanten gilt als Ablehnung. Der Versand von Waren und/oder die Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Auftrags gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und ersetzt sämtliche gegenteilige in der Lieferantenrechnung, Bestätigung, Verpackung und anderen Dokumenten enthaltene Geschäftsbedingungen, sofern kein ordnungsgemäßer Vertrag, keine Vereinbarung bzw. keine Leistungsbeschreibung zwischen Lieferant und REVLON besteht.
4. Preise, die über den auf der Vorderseite aufgeführten Preisen liegen, dürfen REVLON nicht in Rechnung gestellt werden, sofern nicht durch einen von REVLON ordnungsgemäß genehmigten Änderungsauftrag bewilligt. Der Lieferant erklärt, dass der Preis bzw. die Preise für Waren und/oder Dienstleistungen, die unter diesen Auftrag fallen, den niedrigsten Preis darstellt/darstellen, den/die der Lieferant den Kunden der Klasse von REVLON unter ähnlichen Bedingungen wie hier angegeben in Rechnung stellt, und dass diese Preise den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung in Kraft waren. Der Lieferant stimmt zu, dass eine nach Abschluss dieses Auftrags erfolgte Preisminderung für REVLON oder einen beliebigen anderen Käufer einer der REVLON entsprechenden Klasse im Hinblick auf die Waren und/oder Dienstleistungen dieses Auftrags auch für diesen Auftrag gilt. Soweit in diesem Auftrag nicht anderweitig festgelegt, enthält der Vertragspreis sämtliche geltenden Steuern, und der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, etwaige Mehrwertsteuern, Umsatzsteuern, Gewerbesteuern oder sonstige Steuern zu zahlen, die möglicherweise in Bezug auf die hierin beauftragten Waren und/oder Dienstleistungen oder aufgrund deren Verkauf, Verwendung oder Lieferung fällig werden.
5. Durch die Annahme dieses Auftrags akzeptiert der Lieferant sämtliche Zahlungsbedingungen von REVLON in dem Land, an das Sie Waren und/oder Dienstleistungen liefern, sofern auf der Vorderseite dieses Dokuments nicht anderweitig angegeben. Beträge, die dem Lieferanten laut dieses Auftrags anrechenbar sind, können Verrechnungen gutgeschrieben werden, und REVLON ist dazu berechtigt, einen beliebigen vom Lieferanten an REVLON geschuldeten Betrag gegen einen dem Lieferanten geschuldeten Betrag aufzurechnen.
6. Lieferungen, die sich aus diesem Auftrag ergeben, müssen den beauftragten Mengen genau entsprechend und zu den festgelegten Zeitpunkten geliefert werden. Eine Rückstellung für Teillieferungen darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Verpflichtungen des Lieferanten trennbar sind, und REVLON kann eine Verletzung einer Teillieferung nach eigenem Ermessen als Verstoß gegen die verbleibenden Teillieferungen handhaben. REVLON behält sich das Recht vor, unerlaubte Teillieferungen zu verweigern oder dem Lieferanten bei nachfolgenden Sendungen, die sich aus Teil- oder Falschlieferungen ergeben, Frachtkosten anzurechnen.

7. Der Lieferant hat den Transport in der auf der Vorderseite angegebenen Weise zu veranlassen. Ohne Versandanweisungen von REVLON einzuholen, die schriftlich erfolgen müssen, darf der Lieferant keinen Transport vornehmen. Sofern nicht anderweitig schriftlich durch REVLON vereinbart, hat der Lieferant die Ware auf eigene Kosten ordnungsgemäß in Kartons und Kisten zu verpacken und an den von REVLON auf der Vorderseite angegebenen Bestimmungsort zu versenden. Der Lieferant trägt das Risiko, bis die Ware an den jeweiligen Bestimmungsort geliefert wird, und zu diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an der Ware auf REVLON über; Voraussetzung ist jedoch, dass der Lieferant, falls er die Bestätigung des Versanddatums eines Versands unterlässt, das Verlustrisiko bis zur Übernahme der Ware am letztendlichen, auf der Vorderseite festgelegten Bestimmungsort durch REVLON trägt. REVLON behält sich vor, dem Lieferanten bei Sendungen via Leihcontainer (COC – Carrier Own Container) ohne eine schriftliche Einverständniserklärung seitens REVLON bzw. bei Sendungen ohne Angabe der REVLON-Auftragsnummer und des Inhalts oder bei Sendungen, die auf andere Weise nicht mit den Strecken- und Versandanweisungen von REVLON übereinstimmen, die gesamten Frachtkosten anzurechnen.
8. Der Lieferant hat REVLON derartige Rechnungen, Zertifikate und sonstige Informationen in einer Form zu liefern, die von REVLON im Rahmen der Zumutbarkeit angefordert werden können. Die Rechnung des Lieferanten muss durch Frachtbrief, Lieferschein oder andere Versandnachweise belegt werden, die den Inhalt und die Bestellnummer von REVLON angeben. Sämtliche Versandkosten, deren Begleichung durch REVLON von REVLON genehmigt wurde, dürfen die tatsächlichen Lieferkosten in der auf der Vorderseite angegebenen Weise auf keinen Fall übertreffen und müssen durch eine Kopie des bezahlten Frachtbriefs belegt werden.
9. Produktionspläne und Vertriebsbindung von REVLON sind von der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen bis zu den auf der Vorderseite angegebenen bzw. anderweitig durch einen bevollmächtigten Vertreter von REVLON kommunizierten Zeitpunkten abhängig. Zeit ist daher von größter Bedeutung für diesen Vertrag, und falls die Lieferung nicht bis zu den angegebenen Terminen erfolgt ist, behält sich REVLON neben anderen Rechten und Rechtsmitteln das Recht vor, diesen Vertrag ohne Haftung durch Kündigung zu beenden, die bei ihrem Eingang beim Lieferanten in Kraft tritt, und/oder Dienstleistungen an anderer Stelle zu beziehen und dem Lieferanten einen etwaigen Verlust in Rechnung zu stellen. Die Annahme der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, die nach dem für den Versand angegebenen Termin bzw. Terminen versandt wurden, darf nicht als Verzicht auf die Rechte von REVLON in Bezug auf Rückerstattung für eine verspätete Lieferung ausgelegt werden.
10. Waren und/oder Dienstleistungen, die im Rahmen dieses Auftrags bezogen werden, unterliegen der Prüfung und Genehmigung am Bestimmungsort von REVLON. REVLON behält sich das Recht vor, entweder Korrektur zu verlangen oder Waren und/oder Dienstleistungen, die nicht mit diesem Auftrag und den hier genannten Garantieleistungen übereinstimmen, abzulehnen und zurückzusenden. Kosten, die REVLON in Verbindung mit einer derartigen Überprüfung und Rücksendung entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt und REVLON kann Ersatzware und/oder Dienstleistungen von anderer Stelle beziehen und dem Lieferanten sämtliche etwaig entstandenen Verluste in Rechnung stellen. REVLON ist jedoch nicht verpflichtet, die Waren und/oder Dienstleistungen vor der Verwendung oder dem Weiterverkauf zu überprüfen. Beschwerden oder Hinweise auf Defekte in Waren oder Hinweise auf eine andere Verletzung gelten als innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, wenn diese einen angemessenen Zeitraum nach Eingang von Hinweisen auf solche Mängel oder andere Verletzungen bei REVLON erfolgen. Das Versäumnis von REVLON, bei der Ablehnung einen bestimmten Defekt anzugeben, schließt nicht aus, dass sich REVLON auf nicht genannte Mängel beruft, um die Ablehnung zu rechtfertigen oder eine Verletzung zu begründen.
11. Der Lieferant hat sämtliche von REVLON zur Verfügung gestellten Informationen als vertraulich und firmeneigen zu erachten, insbesondere Preise und Mengendaten. Beim Schutz der Daten von REVLON hat der Lieferant angemessene Sorgfalt walten zu lassen, und zwar in keinem Fall geringere Sorgfalt als beim Schutz seiner eigenen Daten. Außerdem darf er die Informationen nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen diesem Auftrag entsprechend versenden. Der Lieferant stimmt weiterhin zu, dass nur diejenigen Mitarbeiter oder Vertreter des Lieferanten, die Zugang zu Daten von REVLON haben müssen, für diesen Zugang ermächtigt werden, und zwar nur in dem Maße, das für die Ausübung ihrer jeweiligen Verpflichtungen erforderlich ist, und der Lieferant hat sicherzustellen, dass solche

Mitarbeiter und Vertreter sich der hierin festgelegten Geheimhaltungspflichten bewusst sind und diese einhalten. Der Lieferant darf nicht mit der Tatsache werben, dass REVLON einen Auftrag für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Lieferanten abgeschlossen hat.

12. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Auftrags ihren Beschreibungen in diesem Auftrag und den Mustern bzw. Spezifikationen, die diesem Auftrag zugrunde liegen, entsprechen, dass die Waren und/oder Dienstleistungen die besten Materialien und Verarbeitung aufweisen, handelsüblich, für den Zweck, für den sie gekauft wurden, geeignet sind und mängelfrei sind und dass die Waren und/oder Dienstleistungen, die diesem Auftrag entsprechend geliefert werden, sowie jeder Teil von ihnen nicht gegen ein Patent, Warenzeichen, einen Handelsnamen, Urheberrechte oder andere Eigentumsrechte Dritter verstoßen und dass der Lieferant bei der Erfüllung dieses Auftrags die Bestimmungen sämtlicher geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten hat bzw. einhalten wird, aus denen sich eine etwaige Haftung von REVLON ergeben könnte. Die Einbeziehung ausdrücklicher Gewährleistungen und Zusicherungen des Lieferanten in diesen Auftrag gilt nicht als ein Verzicht solcher anderen Garantien, die möglicherweise sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht konkludent sind oder durch geltende Gesetze oder Vorschriften zur Verfügung gestellt werden können. Alle Gewährleistungen – ausdrücklich oder impliziert – überdauern die Lieferung, Prüfung, Abnahme und Bezahlung durch REVLON.
13. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, REVLON und deren Tochterunternehmen und jeweiligen Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Nachfolger, Rechtsnachfolger und Vertreter schadlos zu halten und freizustellen von sämtlichen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Urteilen, Kosten und sonstigen Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die REVLON als Folge einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten entstehen oder sich ergeben aus einem Anspruch, einem Prozess, einer Klage oder einem Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine der hierin aufgeführten Garantien sowie Sachschäden oder Verletzungen (einschließlich Tod) von Personen (einschließlich Mitarbeiter des Lieferanten oder von REVLON, ob auf dem Gelände des Lieferanten oder auf REVLON-Gelände), die angeblich im Zusammenhang mit der Leistung durch den Lieferanten, Mängel der Ware und/oder Dienstleistungen oder dem Versagen der Waren und/oder Dienstleistungen, dem erwogenen Nutzen zugeführt zu werden, oder der Verletzung einer hierin enthaltenen Bestimmung. Der Lieferant stimmt weiterhin zu, dass der Lieferant REVLON auf Anfrage von REVLON auf eigene Kosten gegen jedwede derartigen Forderungen, Prozesse, Klagen oder Verfahren gegen REVLON verteidigen wird. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch nach Abnahme und Zahlung zugunsten von REVLON, deren Nachfolger, Rechtsnachfolger und Kunden.
14. Wenn sich der Lieferant hinsichtlich der Erfüllung einer der in diesem Auftrag angeführten Bedingungen im Verzug befindet bzw. seine Verpflichtungen verletzt oder wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird oder eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder wenn er einen Antrag auf Konkursöffnung stellt bzw. ein Antrag auf Konkursöffnung gegen ihn eingeleitet wird oder ein Sach-, Konkurs- oder ähnlicher Vermögensverwalter für das Eigentum ernannt wird, kann REVLON diesen Auftrag ganz oder teilweise durch eine schriftliche Mitteilung kündigen und hat dem Lieferanten gegenüber keinerlei Verpflichtungen aufgrund dieser Kündigung und kann im Falle einer Verletzung durch den Lieferanten den Rechtsweg nach geltendem Recht ausschöpfen.
15. Sofern nicht mit REVLON schriftlich anderweitig vereinbart, sind und bleiben alle Design-Konzepte, Zeichnungen, Spezifikationen, Geräte, Rezepturen, Materialien, Matrizen, Formen, Abgüsse, Stiche und anderes Eigentum, das dem Lieferanten von REVLON zur Verwendung bei der Erfüllung dieses Auftrags bereitgestellt bzw. speziell von REVLON bezahlt wurde, das Eigentum von REVLON, ist getrennt von anderem Eigentum aufzubewahren und muss deutlich als Eigentum von REVLON gekennzeichnet werden, unterliegt jederzeit der Entfernung ohne zusätzliche Kosten auf Anweisung von REVLON hin, darf nur bei der Erfüllung von Aufträgen von REVLON verwendet werden, wird auf Risiko des Lieferanten aufbewahrt und ist durch den Lieferanten auf Kosten des Lieferanten zu versichern, während es sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befindet, wobei der Betrag der Höhe der jeweiligen Wiederbeschaffungskosten entspricht und bei Verlust an REVLON zu zahlen ist. Kopien von Policen oder Zertifikaten einer solchen Versicherung sind REVLON auf Verlangen vorzulegen.  
Sofern nicht anderweitig von REVLON schriftlich vereinbart, wird REVLON Fässer, Kanister, Paletten, Container, Rollen usw. weder zurücksenden noch dafür zahlen. In keinem Fall wird REVLON Fässer,

- Kanister, Paletten, Container, Rollen usw. zurücksenden oder dafür zahlen, es sei denn, sie sind jeweils deutlich mit „Mehrweg – Eigentum von \_\_\_\_\_ (Name von Revlon)“ gekennzeichnet.
16. Bei Fortfall oder erheblicher Beeinträchtigung des Geschäfts von REVLON, ganz oder teilweise, aufgrund von Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Sturm, Streik, Krieg, höherer Gewalt, Embargos, Unruhen, staatlichen Vorschriften und anderen Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von REVLON liegen (entweder wie oben beschrieben oder im Gegensatz dazu), hat REVLON die Option, diesen gesamten Auftrag bzw. einen Teil dieses Auftrags im Hinblick auf nicht gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Auftrags ohne Haftung für diese stornierten Waren zu kündigen.
  17. Zusätzlich zu und unbeschadet des Rechts auf Stornierung unter einer anderen Bestimmung dieses Auftrags kann REVLON der Einfachheit halber diesen Auftrag ganz oder teilweise durch eine schriftliche Mitteilung kündigen, und eine solche Kündigung unterliegt den folgenden Bedingungen: (a) Wenn der Auftrag Materialien umfasst, die den Spezifikationen von REVLON entsprechend hergestellt oder gefertigt wurden, hat der Lieferant nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung alle Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag einzustellen. In diesem Fall zahlt REVLON die tatsächlichen direkten und dokumentierten Auslagen des Lieferanten bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Arbeiten gestoppt werden, vorausgesetzt, dass der dem Lieferanten bei einer solchen Kündigung gezahlte Betrag zuzüglich zuvor geleisteter Zahlungen den für den Auftrag vereinten Gesamtbetrag nicht überschreitet. Die Waren oder unvollständige Teile davon sind das Eigentum von REVLON und der Lieferant hat sie für einen bestimmten Zeitraum gemäß schriftlichem Verfügungshinweis von REVLON aufzubewahren. (b) Umfasst der Auftrag Standard-Lagerware, werden sämtliche Ansprüche des Lieferanten auf der Grundlage angemessener dem Lieferanten entstandenen Kosten abgerechnet. REVLON ist nicht verpflichtet, für die Stornokosten oder andere Kosten aufzukommen, mit Ausnahme der Zahlung – vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen – für die Waren, die vor der Kündigung tatsächlich versandt wurden.
  18. Der Lieferant allein ist für sämtliche Verpflichtungen (Löhne, Gehälter oder andere Vergütungen, Sozialabgaben, Arbeitslosenversicherung, Abfindungen, Renten, Arbeitnehmer-Entschädigungsansprüche oder Sonstiges) gegenüber seinen Mitarbeitern sowie für Verletzungen oder Schäden anderer Personen, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen, Vertretern oder Mitarbeitern verursacht wurden, verantwortlich und hat REVLON im Hinblick auf eine derartige Haftung oder Verpflichtung schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant hat die Versicherungen mit seriösen Versicherungsgesellschaften in Bezug auf alle Verluste, Schäden oder Verletzungen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit und seiner Leistung diesem Auftrag gemäß entstehen können, in den in seinem Geschäft angemessenen und üblichen Mengen und Bedingungen aufrecht zu erhalten. Solche Policen haben REVLON als zusätzlichen Versicherten zu nennen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von REVLON darf der Lieferant keinerlei Änderung an dieser Versicherungspolice oder ihrer Deckung vornehmen und auch die Beendigung eines solchen Versicherungsschutzes nicht zulassen. Der Lieferant verzichtet auf alle Anspruchsrechte gegen REVLON, ihre Tochtergesellschaften und deren jeweilige Vorstandsmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeiter in Bezug auf eine Rückerstattung von bzw. im Rahmen einer solchen Versicherung. Der Lieferant hat von jedem Versicherer auf eigene Kosten einen Regressverzicht auf die möglichen Ansprüche des Lieferanten oder eines derartigen Versicherers im Hinblick auf eine Rückerstattung an REVLON einzuholen. Der Lieferant hat nach der Ausführung hiervon REVLON zufriedenstellende Belege des vorgenannten Versicherungsschutzes vorzulegen (insbesondere Versicherungsscheine mit entsprechenden Nachträgen) und hat nachzuweisen, dass alle anderen Versicherungen zugunsten von REVLON oder ihrer verbundenen Unternehmen nicht zur Versicherung beitragen und zusätzlich zu jeder Versicherung durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.
  19. Gibt es einen Rückruf für ein Produkt, dessen Inhaltsstoffe und Komponenten oder für ein Produkt, das die vom Lieferanten im Rahmen eines Auftrags gelieferten Produkte enthält („zurückgerufenes Produkt“), hat der Lieferant angemessene Unterstützung bei der Entwicklung einer Rückrufstrategie zu liefern und muss mit REVLON und den entsprechenden staatlichen Behörden, Instanzen oder Regierungsstellen („staatliche Stelle“) bei der Überwachung der Rückrufaktion und bei der Erstellung der jeweils erforderlichen Berichte zusammenarbeiten. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von REVLON darf der Lieferant nicht freiwillig einen Rückruf von Produkten, eines der Inhaltsstoffe und Komponenten oder eines Produktes, das Produkte enthält, welche einem Auftrag unterliegen, in die Wege leiten. Auf

Ersuchen von REVLON haben sämtliche Lieferanten REVLON jegliche angemessene Unterstützung beim Ausfindigmachen und der Wiederherstellung von Produkten bzw. zurückgerufenen Produkten, die den Anforderungen des Auftrags nicht entsprechen, zur Verfügung zu stellen. Der jeweilige Lieferant hat REVLON unverzüglich zu benachrichtigen und Abschriften eines Informationsaustauschs mit einer staatlichen Stelle bereitzustellen, ob im Zusammenhang mit Rückrufaktionen oder anderweitig. Der Lieferant hat alle zurückgerufenen Produkte, die bei der Lieferung an REVLON defekt sind, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Regeln oder Vorschriften und angemessenen Anweisungen von REVLON auf eigene Kosten zu überarbeiten bzw. zu zerstören. Der Lieferant darf die Informationen zum Rückruf Dritten gegenüber nicht offenlegen oder zur Verfügung stellen.

20. Dieser Auftrag und das Recht bzw. die Pflicht seiner Erfüllung sind durch den Lieferanten nicht übertragbar oder delegierbar und die im Rahmen dieses Auftrags zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen dürfen vom Lieferanten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von REVLON als Unterauftrag vergeben werden, und eine solche versuchte Abtretung, Übertragung oder Vergabe von Unteraufträgen ist zu allen Zwecken nichtig und unwirksam.
21. Ein Verzicht auf einen Verstoß oder eine der Bedingungen dieses Auftrags darf nicht als Verzicht auf spätere Verletzungen dieser Bedingung oder einer oder mehrerer Bedingungen der gleichen oder einer anderen Art dieses oder eines anderen Auftrags verstanden werden, noch wird der Empfang von Gütern im Rahmen dieses Auftrags als ein Verzicht auf Rechte durch REVLON in Bezug auf vorherige Nichteinhaltung der Bedingungen dieses Auftrags durch den Lieferanten angesehen.
22. Sofern kein ordnungsgemäß ausgefertigter Vertrag, keine Vereinbarung oder Leistungsbeschreibung zwischen dem Lieferanten und Revlon vorhanden ist, der bzw. die speziell die Waren oder Dienstleistungen dieses Auftrags deckt, stellt dieser Auftrag die gesamte Vereinbarung zwischen Lieferant und REVLON dar, und sämtliche Beschreibungen, Zeichnungen, Notizen, Anleitungen, technischen Hinweise und Daten, auf die auf der Vorderseite dieses Auftrags verwiesen wird, gelten durch Bezugnahme als vollständig in diesem Auftrag dargelegt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Geschäftsbedingungen und dem auf der Vorderseite des Auftrags enthaltenen Gegenstand ist der letztere maßgebend. REVLON und der Lieferant stimmen ausdrücklich damit überein, dass alle Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Auftrags und sämtlichen sich daraus ergebenden Verträgen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates New York auszulegen sind, und der Lieferant und REVLON erteilen ihre Zustimmung zur ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesgerichte der Stadt New York zur Lösung aller Streitfragen, die sich aus diesem Auftrag ergeben.
23. Sofern nicht anderweitig in einem ordnungsgemäß ausgeführten Vertrag, einer Vereinbarung oder Leistungsbeschreibung zwischen REVLON und dem Lieferanten vereinbart, ist der Lieferant kein exklusiver Lieferant der Waren und/oder Dienstleistungen und REVLON kann solche Waren oder Dienstleistungen nach eigener Wahl aus einer beliebigen anderen Quelle beziehen. Wenn der Lieferant REVLON aus beliebigem Grund nicht im Einklang mit dem Auftrag beliefern kann, kann REVLON die Waren von einem Dritten herstellen und/oder die Dienstleistungen von einem Dritten erbringen lassen und der Lieferant hat REVLON bzw. ihrem Beauftragten Zugang zu sämtlichen technischen und geschützten Materialien, Informationen und Methoden gewähren, die für REVLON oder ihren Beauftragten zur Beschaffung der benötigten Materialien oder zur Herstellung oder Veranlassung eines alternativen Lieferanten solcher Waren oder Dienstleistungen erforderlich oder hilfreich sind.